

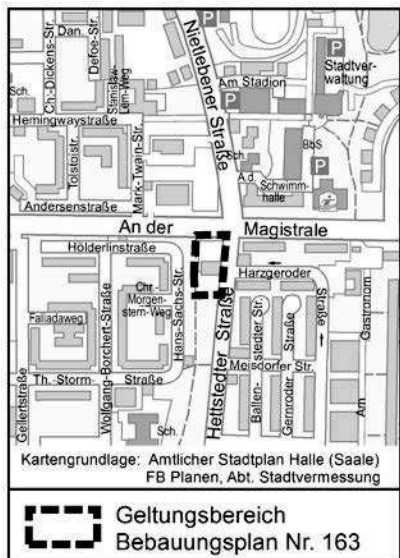
# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/12297). Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11. Februar 2015 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ befindet sich in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2, südwestlich der Kreuzung An der Magistrale/Hettstedter Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück des jetzigen REWE-Marktes an der Magistrale und die unmittelbar südlich daran angrenzende, derzeit unbebaute Fläche und hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße An der Magistrale und im Osten durch die Hettstedter Straße begrenzt. Westlich und südlich wird es von Grünflächen des zwischen dem 1. und 5. Wohnkomplex gelegenen Grünzugs umgeben. Die nähere Umgebung ist durch Wohnbebauung in Plattenbauweise geprägt.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Grundlegendes Ziel der Planung ist die Verbesserung der Nahversorgung in unmittelbarer angrenzenden Wohnumfeld durch die Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden REWE-Marktes von ca. 800 m<sup>2</sup> auf 1.500 m<sup>2</sup> und damit eine Umwandlung eines Supermarktes in einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ mit Begründung

und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 4. September 2015 bis zum 5. Oktober 2015 im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), 5. Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Stellungnahmen zu den Planungsunterlagen können bis zum 5. Oktober 2015 von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich.

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale), unter: [www.fruehzeitige-beteiligung.halle.de](http://www.fruehzeitige-beteiligung.halle.de) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der allgemeinen Ziele

und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Planen, Frau Antonina Wietzke, Tel.-Nr. 0345/221-4899, wird empfohlen.

Halle (Saale), den 17. August 2015



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 163 „Halle-Neustadt, Markt Hettstedter Straße“ öffentlich ausliegt.

Halle (Saale), den 17. August 2015



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

# Allgemeinverfügung

## der Stadt Halle (Saale) zur Bereitstellung von rollbaren Müllbehältern im Stadtgebiet zum Zwecke der Entleerung – Ausnahme nach § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV)

Die Stadt Halle (Saale) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Gemäß § 7 Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird in Übereinstimmung mit § 26 Absatz 1 der Abfallwirtschaftsordnung vom 29.10.2014 der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) folgende Ausnahme von den Einschränkungen des § 7 Absatz 1 der 32.BImSchV zugelassen: Rollbare Müllbehälter nach Nr. 39 des Anhangs der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) dürfen am Abend vor dem jeweiligen Abfuhrtag zwischen 20 und 22 Uhr bereitgestellt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter unnötige Geräusche vermieden werden.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft. Sie ist ab diesem Zeitpunkt auch im Internet einsehbar unter [www.halle.de/de/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.halle.de/de/Verwaltung/Amtsblatt).
- Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

**Begründung:**  
Der im § 26 Absatz 1 der Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) geforderten Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr stehen die Regelungen der § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entgegen.  
Danach dürfen u.a. rollbare Müllbehälter (s. Anhang Nr. 39 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)) im Freien in  
- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten;  
- in Kleinsiedlungsgebieten;  
- in Sondergebieten die der Erholung dienen;  
- in Kur- und Klinikgebieten;  
- in Gebieten für die Fremdenbeherbergung und  
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten  
an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr nicht betrieben werden.  
Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen

von den oben genannten Einschränkungen zulassen. Gemäß Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) ist in Sachsen-Anhalt für diese Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 für das Stadtgebiet die kreisfreie Stadt Halle (Saale) zuständig. Von dieser Regelung macht die Stadt Halle (Saale) hiermit Gebrauch.  
Grundsätzlich tangiert die beabsichtigte Regelung zur Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Spannungsfeld zwischen Straßenrecht und Abfallrecht, zwischen notwendigen geräuschverursachenden Tätigkeiten und berechtigtem Interesse an Ruhezeiten, aber auch die Problematik des Schutzes von Eigentum vor Vandalismus und Zerstörung der Abfallbehälter. Da die Entleerung der Müllbehälter häufig bereits ab 06.00 Uhr beginnt, ist insbesondere eine Bereitstellung der Müllbehälter am Entsorgungstag kaum realisierbar und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Bürger eine flexiblere Regelung für die Bereitstellung der Müllbehälter erforderlich. Zusätzlich darf in diesem Zusammenhang auch festgestellt werden, dass für die nur kurzzeitig andauernden wöchentliche Bereitstellung der rollbaren Müllbehälter in einem jeweils eng begrenzten Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr die Akzeptanz aller Einwohner vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf. Insoweit wurde die vorliegende Verfügung auch in Abwägung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft vor schädlichen Geräuschen, bei zusätzlicher Berücksichtigung der oben genannten Gründe erlassen.  
Durch diesen Bescheid werden Rechte Dritter nicht berührt.  
Er ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse.  
Der Widerruf ist zulässig gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensrecht für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 und § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensrecht (VwVfG).

**Rechtsquellen:**  
BImSchG  
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunrei-

gungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, (BGBl. I Nr.25, S.1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I Nr.53/2014, S.1740)

32.BImSchV  
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung–32.BImSchV) vom 29.08.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)

ZustVO GewAIR  
Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA 1994, 636, ber. 889) geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. Sachsen-Anhalt S.145, 155)

AbfWS  
Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Halle (Saale)vom 29.10.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

VwVfG LSA  
Verwaltungsverfahrensrecht Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwVfG  
Verwaltungsverfahrensrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markt- platz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Halle (Saale), den 18. Juni 2015

**Kerstin Ruhl-Herpertz  
Fachbereichsleiterin des  
Fachbereiches Umwelt**

# Bekanntmachung

## Einziehung des Parkplatzes Theodor-Storm-Straße

Der in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2 der Stadt Halle (Saale) gelegene selbständige Parkplatz Theodor-Storm-Straße wird auf Grund des Wegfalls seiner Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Der Parkplatz befindet sich nördlich der Theodor-Storm-Straße und westlich der Gellertstraße.  
Er umfasst ein Teilstück des Flurstücks 87. Seine Größe beträgt ca. 3.143 m<sup>2</sup>.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom 22.06.2015 zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.  
Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 24. Juli 2015



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.01.2015 beschlossene Einziehung des Parkplatzes Theodor-Storm-Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 24. Juli 2015



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung

## 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) erlässt auf Grund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2011 (GVBl. LSA S. 724), folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale):

§ 1

Paragraph 4 der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 4

Spezielle Beförderungsbedingungen zum und vom Flughafen Leipzig/Halle - Flughafentarif -

(1) Für alle Fahrten vom und zum Flughafen Leipzig/Halle aus den bzw. in die Pflichtfahrbereiche, der an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Landkreise Leipzig, Saalekreis und Nordsachsen sowie die Städte Leipzig und Halle/Saale) gelten die Tarife der Vereinbarung des Landkreises Nordsachsen zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle für Taxen in der jeweils gültigen Fassung. Die Tarife der Vereinbarung zum Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle entsprechen dem Tarif nach § 2 Abs.1, Buchstaben (a) bis (d) dieser Verordnung.

(2) Zugunsten der in der Stadt Halle (Saale) zugelassenen Taxen besteht gem. § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG ein Bereithaltungsrecht am Flughafen Leipzig/Halle unter der Voraussetzung, dass der Taxiunternehmer mit dem Eigentümer des Flughafens eine privatrechtliche Vereinbarung abschließt.

(3) Eine Beförderungspflicht am Flughafen Leipzig/Halle besteht in die Pflichtfahrbereiche der an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Landkreise Leipzig, Saalekreis und Nordsachsen sowie die Städte Leipzig und Halle/Saale).

§ 2

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale) tritt mit Wirkung zum 05.September 2015 in Kraft.

Halle (Saale), den 11. August 2015



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Das nächste  
**AMTSBLATT**  
der Stadt Halle (Saale)  
erscheint  
am 16. September 2015.  
[www.halle.de](http://www.halle.de)